

# HOAI 2021

Voppel / Bubert

2021

ISBN 978-3-406-76870-5

C.H.BECK

## 6.5 Leistungsumfang, Beauftragung mit/Erbringung von Teilleistungen

wenn die Tabellen nicht unmittelbar auf Erfahrungswerte zurückgeführt werden können, ist jedenfalls nicht dargetan, dass deren Bewertungen typischerweise völlig von den anzusetzenden Werten abweicht.<sup>326</sup> Sie enthalten jedenfalls brauchbare Näherungswerte, die die Honorarermittlung praktisch ermöglichen. Dadurch, dass die Vertragsparteien darlegen können, dass die Tabellenbewertung im konkreten Einzelfall nicht angemessen sei, ist deren Interessen an Einzelfallgerechtigkeit Rechnung getragen. Vielfach wird es aber weder dem Auftraggeber noch dem Auftragnehmer ohne weiteres möglich sein, eine nachvollziehbare konkrete Bewertung darzutun.

Die Parteien können für die Fälle, in denen es auf die Einzelbewertung von Grundleistungen ankommt, **bereits im Vertrag vereinbaren**, dass eine bestimmte Bewertungstabelle herangezogen wird.<sup>327</sup> Dazu empfehlen sich Tabellen mit starren Werten, etwa die Tabelle von Simmerdinger, damit die Parteien sich im Anwendungsfall auf konkrete Bewertungen stützen können. Die Vereinbarung einer Tabelle mit Wertspannen kann etwaigen Streit zwischen den Parteien nicht (vollständig) vermeiden. Anders als im oben besprochenen Fall, wenn nachträglich im Streitfall eine Bewertungstabelle herangezogen wird, steht bei Einigung der Parteien einer „starren“ Tabelle nichts entgegen.

### 6.5.3 Nichterbringung von (beauftragten) Teilleistungen

Der Planervertrag ist Werkvertrag und damit **erfolgsbezogen**. Über Jahre hinweg war streitig, ob der Auftraggeber das Honorar kürzen dürfe, wenn einzelne Grundleistungen – obwohl beauftragt – nicht oder unvollständig erbracht worden sind. Der (Gesamt-)Erfolg, eine mangelfreie, genehmigungsfähige Planung bzw. die mangelfreie Errichtung des Objekts könne auch eintreten, wenn einzelne Grundleistungen nicht erbracht worden seien; selbst wenn die Leistung Mängel aufweise, sei dies nicht relevant, wenn nicht die unvollständigen Teilleistungen zu einem Mangel des Werks geführt hätten.<sup>328</sup> Der Architekt oder Ingenieur schulde als Erfolg nicht

<sup>326</sup> Die Tabellen stammen zum Teil von Honorarsachverständigen und dürften sehr wohl auf deren Erfahrungen zurückgehen, so dass sie nicht „willkürlich“ zu nennen sind.

<sup>327</sup> Löffelmann/Keldungs/Baldringer Kap. 7 Rn. 12; Die Vertragsmuster der RBBau enthalten als Anlage zu § 6 eine Aufstellung der „spezifischen Leistungspflichten“ mit einer Bewertung der einzelnen Grundleistungen.

<sup>328</sup> OLG Bamberg, Urt. v. 29.4.2002 – 4 U 26/01, BeckRS 2011, 14027; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.10.2016 – 8 U 17/15, BeckRS 2016, 137643; so aktuell noch Staudinger/Peters (2019) BGB § 632 Rn. 129.

die Erbringung einzelner Tätigkeiten, sondern das mangelfreie Objekt.<sup>329</sup> Ggf. könnten Leistungsdefizite, die zu Mängeln in Objekt führten, zu Haftungsansprüchen, nicht aber zu einer Honorarkürzung führen.<sup>330</sup> Zum Teil ist allerdings angenommen worden, dass dann, wenn „zentrale Grundleistungen“ nicht erbracht worden seien, ein Abzug vom Honorar vorzunehmen sei, wenn damit ein selbständiger Teilerfolg erzielt werden solle und der Auftraggeber auf die Erbringung dieser Leistungen für den Auftragnehmer erkennbar Wert lege.<sup>331</sup>

- 401 Demgegenüber hat der BGH<sup>332</sup> entschieden, dass die Leistung des Architekten/Ingenieurs in der Regel nicht auf die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sei, die für die mangelfreie Errichtung des Objekts erforderlich seien. Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistung seien durch Auslegung des Vertrages festzustellen, soweit nicht einzelne Leistungen des Planers als **selbständige Teilerfolge** vereinbart seien. Es seien die durch den konkreten Vertrag begründeten Interessen des Auftraggebers an den Arbeitsschritten zu berücksichtigen, die für den vom Planer geschuldeten Werkerfolg erforderlich seien. Als solche Leistungen identifiziert der BGH die Arbeitsschritte, die es dem Bauunternehmer ermöglichten, die Planung vertragsgerecht umzusetzen, außerdem die Arbeitsschritte, die es dem Auftraggeber ermöglichten zu prüfen, ob der Planer den geschuldeten Erfolg vertragsgemäß bewirkt habe, die ihn in die Lage versetzten, etwaige Mängelhaftungsansprüche gegen den Bauunternehmer durchzusetzen, und die erforderlich seien, um Maßnahmen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Objekts zu planen. Wenn die vertragliche Vereinbarung an den Leistungsphasen/Grundleistungen der Leistungsbilder der HOAI orientiert sei, werde in der Regel jede Grundleistung als eigenständiger Teilerfolg geschuldet. Zum Teil wird in dem vertraglichen Verweis auf die Grundleistungen des jeweiligen Leistungsbildes der HOAI eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB gesehen, so dass es auf die – zum alten Schuldrecht vor 2002 ergangene – Rechtsprechung des BGH nicht mehr ankomme.<sup>333</sup>

<sup>329</sup> BGH, Urt. v. 20.6.1966 – VII ZR 40/64; *Eich*, IBR 2002, 488.

<sup>330</sup> BGH, Urt. v. 20.6.1966 – VII ZR 40/64; LG Stuttgart, Urt. v. 19.7.1996 – 8 O 512/94.

<sup>331</sup> OLG Bamberg, Urt. v. 29.4.2002 – 4 U 26/01, BeckRS 2011, 14027; OLG Hamm, Urt. v. 19.1.1994 – 12 U 152/93, BeckRS 9998, 12909.

<sup>332</sup> BGH, Urt. v. 24.6.2004 – VII ZR 259/02, BeckRS 2004, 7160 = BauR 2004, 1640, unter Berufung auf *Kniffka* Festschrift Vygen, S. 24 f.; Thode/Wirth/Kuffer/*Preussner*, Praxishandbuch Architektenrecht, § 9 Rn. 36 f, 49 ff.

<sup>333</sup> *Fuchs* IBR 2017, 83.

**Fehlt** es an einem solchen **Teilerfolg**, ist das **Werk mangelhaft**. Der Auftraggeber kann Mängelrechte gegen den Architekten/Ingenieur geltend machen, wobei die Voraussetzungen der 636, 638 Abs.1 BGB erfüllt sein müssen. Das bedeutet, dass der Auftraggeber dem Architekten/Ingenieur erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung der fehlenden/unvollständigen Leistung gesetzt haben muss oder eine derartige Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich war.<sup>334</sup> Eine Fristsetzung ist dann entbehrlich, wenn der Auftraggeber das Interesse an der Leistung deshalb verloren hat, weil die Leistung ihren vertraglich vorgesehenen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Typischerweise können die als Teilerfolge zu qualifizierenden in den Grundleistungen zum Ausdruck kommenden Arbeitsschritte nur innerhalb der jeweiligen Leistungsphase **nacherfüllt** werden, weil sie in jeweiligen Stadium der Vertragsabwicklung Grundlage für Entscheidungen des Auftraggebers darstellen, für ihn zu einem späteren Zeitpunkt aber kein Interesse mehr haben<sup>335</sup> bzw. nachträglich nicht mehr zuverlässig erbracht werden können.<sup>336</sup> Der Auftragnehmer kann auch nicht geltend machen, der Auftraggeber habe die Erbringung der entsprechenden Leistungen nicht zeitnah gefordert: Die Erbringung der einzelnen Leistungen stellt eine Bringschuld des Auftragnehmers dar; der Auftraggeber muss nicht den zeitlichen Ablauf der Planung dahingehend beobachten, dass er zeitnah eine Frist zur Erbringung von Leistungen setzen kann.<sup>337</sup> Ist die Leistung noch möglich und kann sie sinnvollerweisen noch nachgeholt werden, muss dem Auftragnehmer zunächst eine Nachfrist gesetzt werden.<sup>338</sup>

Auch für diese Fälle kann für den Ansatz der Höhe der Minderung auf Honorar-Bewertungstabellen zurückgegriffen werden.<sup>339</sup>

<sup>334</sup> BGH, Urt. v. 24.6.2004 – VII ZR 259/02, BeckRS 2004 = BauR 2004, 1640; BGH, Urt. v. 11.11.2004 – VII ZR 128/03, BeckRS 2004, 12667; OLG Frankfurt, Urt. v. 17.8.2006 – 26 U 20/05, BeckRS 2007, 18547; OLG Karlsruhe, Urt. v. 21.9.2004 – 17 U 191/01, BeckRS 2015, 14567; vgl. OLG Köln, Urt. v. 11.10.2017 – 16 U 48/16, BeckRS 2017, 155950.

<sup>335</sup> BGH, Urt. v. 11.11.2004 – VII ZR 128/03, BeckRS 2004, 12667; das mag etwa für eine ursprünglich nicht vorgelegte Kostenschätzung gelten.

<sup>336</sup> BGH, Urt. v. 28.7.2011 – VII ZR 65/10, BeckRS 2011, 21384, zum Bautagebuch; OLG Celle, Urt. v. 11.10.2005 – 14 U 68/04, BeckRS 2006, 7339.

<sup>337</sup> OLG Hamm, Urt. v. 15.2.2005 – 21 U 27/04, BeckRS 2005, 4433; Werner/Pastor Rn. 872.

<sup>338</sup> OLG Celle, Urt. v. 11.10.2005 – 14 U 68/04, BeckRS 2006, 7339 = BauR 2006, 1161 (1163): Auflistung der Gewährleistungsfristen.

<sup>339</sup> Vgl. → Rn. 396; OLG Celle, Urt. v. 16.6.2005 – 14 U 247/04, BeckRS 2005, 7527; Urt. v. 11.10.2005 – 14 U 68/04, BeckRS 2006, 7339.

- 404 Im Ergebnis sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:  
Die vorgenannten Grundsätze gelten für beauftragte, jedoch nicht erbrachte Leistungen, die aber vom Auftragnehmer hätten erbracht werden können.
- 405 Wenn der Auftragnehmer beauftragte und erforderliche Grundleistungen nicht erbringt und der Auftraggeber sie daher selbst übernimmt bzw. durch einen Dritten erbringen lässt, ohne zuvor dem Auftragnehmer die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben zu haben, scheitern Mängelansprüche an § 637 Abs. 1 BGB; die Selbstvornahme indiziert ein weiterhin bestehendes Interesse des Auftraggebers an der Leistung, so dass die Nachfristsetzung regelmäßig nicht entbehrlich ist.
- 406 Wenn eine beauftragte Grundleistung im Einzelfall nicht erforderlich wird (z.B. das „Führen von Bietergesprächen“ oder das „Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel“, weil die Leistung ohne Mängel abgenommen worden ist) und daher vom Auftragnehmer gar nicht erbracht werden kann, führt das nicht zur Honorarminderung. Es ist davon auszugehen, dass der vereinbarte Honoraranteil für die entsprechende Leistungsphase maßgeblich ist; damit erhöht sich die Vergütung für die anderen Grundleistungen um den Anteil der entfallenen Grundleistung.<sup>340</sup>

## 6.6 Anwendung der Honorartafeln

### 6.6.1 Allgemeines

- 407 Für die Objektplanungs- und Fachplanungsleistungen gibt es mit Ausnahme von Gebäuden und Innenräumen (gemeinsame Honorartafel) jeweils gesonderte Honorartafeln mit unterschiedlichen Honorarwerten. Aus der nachfolgenden Übersicht ergeben sich die entsprechenden Regelungen in der HOAI:

| §6 Abs. 1    | Gebäude/<br>Innenräume | Freianlagen   | Ingenieur-<br>bauwerke | Verkehrs-<br>anlagen | Tragwerks-<br>planung | Technische<br>Ausrüstung | Allgemein |
|--------------|------------------------|---------------|------------------------|----------------------|-----------------------|--------------------------|-----------|
| Honorartafel | §35<br>Abs. 1          | §40<br>Abs. 1 | §44<br>Abs. 1          | §48<br>Abs. 1        | §53<br>Abs. 1         | §56<br>Abs. 1            | §5        |

Tabelle 7: Überblick Honorartafeln

<sup>340</sup> Im Ergebnis auch Locher/Koebler/Frik/Koebler HOAI § 8 Rn. 17. So auch schon amtl. Begr. zu § 55 HOAI bei Depenbrock/Vogler 124.

## 6.6 Anwendung der Honorartafeln

### 6.6.2 Honorar für Vollauftrag

Die Honorartafeln zu den einzelnen Leistungsbildern/Fachbereichen legen für die unterschiedlichen Bezugssummen innerhalb der einzelnen Honorarzone preisrechtlich das 100%-Honorar bei Beauftragung mit sämtlichen Leistungsphasen und allen Grundleistungen fest. Dabei werden allerdings die Honorare nur für bestimmte anrechenbare Kosten genannt. Für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen Kosten bzw. Flächenwerte ist eine lineare Interpolation vorzunehmen (§ 13 HOAI 2021). Sind nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes bzw. Leistungsphasen einer Leistungsphase beauftragt, ist die entsprechende anteilige Honorarhöhe auf der Grundlage des 100%-Honorars zu ermitteln (§ 8 Abs. 1, 2 HOAI 2021).<sup>341</sup> Bei den baukostenabhängigen Tafeln sind die Bezugssummen immer als Nettokosten zugrunde zu legen. Das daraus ermittelte Honorar, auch bei den baukostenunabhängigen Tafeln, ist ebenfalls ein Nettohonorar. Der Planer kann dann die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung stellen (§ 16 HOAI 2021).

### 6.6.3 Die Interpolation

Die Honorartafeln sehen eine Degression mit steigenden anrechenbaren Kosten vor, weil der Planungsaufwand nicht proportional mit den anrechenbaren Kosten ansteigt, sondern im Verhältnis zu diesen stetig sinkt.<sup>342</sup>

Interpoliert wird bezüglich des Teils der anrechenbaren Kosten, der über dem nächstniedrigeren Tafelwert liegt. Bis zu diesem ist das Honorar aus der Honorartafel abzulesen.<sup>343</sup>

**Beispiel:**

Honorar für Leistungen an Gebäuden bei anrechenbaren Kosten von Euro 275.000,00 und Honorarzone III unten.

Dem Architekten steht aus anrechenbaren Kosten von 200.000,00 Euro ein Teilhonorar von 27.863,00 Euro zu.

Wegen der weiteren anrechenbaren Kosten i.H.v. 75.000,00 Euro ist zu interpolieren. Die Honorardifferenz zu dem nächsthöheren Tafelwert, hier dem Honorar bei anrechenbaren Kosten von 300.000,00 Euro (= 39.981,00 Euro), beträgt 12.118,00 Euro (= 39.981,00 Euro – 27.863,00 Euro). Sie ist auf die noch zu honorierenden anrechenbaren Kosten i.H.v. 75.000,00 Euro anteilig umzulegen (= 9.088,50 Euro), so dass der Architekt insgesamt ein Honorar von 27.863,00 Euro + 9.088,50 Euro = insgesamt netto 36951,50 Euro erhält.

<sup>341</sup> Vgl. → Rn. 391 ff.

<sup>342</sup> Vgl. BGH BauR 1994, 787, (788).

<sup>343</sup> Löffelmann/Keldungs/Baldringer Kap. 11 Rn. 3.

### 6.6.4 Interpolationsformel

- 410 Der zu interpolierende Honoraranteil errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$H = a + \frac{b \times c}{d}$$

Dabei bedeuten:

H: gesuchtes Honorar

a: Honorar für die nächstniedrigeren aK

b: Differenz zwischen tatsächlichen und nächstniedrigeren aK

c: Differenz der Honorare zwischen nächstniedrigeren und nächsthöheren aK

d: Differenz der nächstniedrigeren und nächsthöheren aK

**Beispiel:**

Vgl. die Werte oben, Rn. 409.

a: 27 863,00 Euro

b: 75 000 Euro

c: 12 118,00 Euro

d: 100 000 Euro

$$H = 27\,863,00 \text{ Euro} + \frac{75\,000,00 \text{ Euro} \times 12\,118,00 \text{ Euro}}{100\,000,00 \text{ Euro}} = 36\,951,50 \text{ Euro}$$

### 6.6.5 Vereinbarung des Honorarsatzes

- 411 Die Honorartafeln sehen unterschiedliche Sätze innerhalb der jeweiligen Honorarzonen vor. Es geht insoweit um die Von-Bis-Sätze. Es müssen keine besonderen, zusätzlichen Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Honorars oberhalb des Von-Satzes vorliegen. Die Parteien sind in der Wahl des Honorars im Rahmen von Basishonorarsatz und oberem Honorarsatz völlig frei. Anders als die Honorarzonenbestimmung, die bisher grundsätzlich nicht der Verhandlung der Parteien unterworfen, sondern preisrechtlich festgelegt war, konnte eine Erhöhung des Honorars um einen Prozentsatz vom „Von-Satz“ frei bis zum Höchstsatz vertraglich vereinbart, aber nur bei entsprechender Vereinbarung – bisher schriftlich bei Auftragserteilung – durchgesetzt werden. Abgegolten wird dem Planer durch die „Von-Bis-Regelung“ ein über den Normalfall hinausgehender besonderer Bearbeitungsaufwand bei einem bestimmten Projekt, also nicht die Schwierigkeit der Lösung der Projektaufgabe. Solche, den persönlichen Bearbeitungsaufwand erhöhende Anforderungen sind z.B. die Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern, außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten, verbindliche Festtermine und Fristen, Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb, besondere Anforder-

## 6.6 Anwendung der Honorartafeln

rungen in denkmalgeschützten Gebäuden oder Bauwerken.<sup>344</sup> Ungeachtet der vorstehenden Bemerkungen ist die Ausschöpfung des Honorarsatzes nicht davon abhängig, dass tatsächlich derartige den Bearbeitungsaufwand erhöhenden Umstände vorliegen. Vorschriften für die Ausfüllung des Rahmens bestehen nicht. Daher können auch Gesichtspunkte herangezogen werden, wie z.B. die Bewertungsmerkmale oder, soweit vorhanden, Bewertungspunkte für die Honorarzonen.<sup>345</sup> Die Anzahl der Punkte für die Einordnung in die richtige Honorarzone kann eine Argumentationshilfe darstellen.

### 6.6.6 Honorare außerhalb der Tafelwerte

Bei **anrechenbaren Kosten oberhalb der Tafelwerte** konnte bisher das Honorar frei vereinbart werden (vgl. § 7 Abs. 2 HOAI 2013). Es bestand in diesem Fall weder eine Bindung an die Höchst- und Mindestsätze bei anrechenbaren Kosten des oberen Tafelwertes noch an die Einordnung in die einzelnen Honorarzonen. Ob der Rahmen der Honorartafel verlassen ist, entscheidet sich nach den Kriterien, die die HOAI selbst bisher aufgestellt hat. Zum Beispiel können nicht mehrere Objekte i.S.v. § 11 HOAI 2021 einfach zusammengerechnet werden, um dann von einer freien Honorarvereinbarung außerhalb der Honorartafel auszugehen.

Die Parteien können sich auf die **Anwendung einer Fortschreibungstabelle einigen**. Solche Tabellen sind etwa vom AHO<sup>346</sup> veröffentlicht worden, aber auch von öffentlichen Auftraggebern, wie z.B. die Richtlinien der Staatlichen Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RiFT).<sup>347</sup> Unterlassen die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine solche Vereinbarung, kann nach Auffassung des BGH<sup>348</sup> das frei zu vereinbarende Honorar später nicht mit Hilfe einer solchen Tabelle ermittelt werden. Vielmehr kann in einem solchen Fall nur das übliche Honorar nach § 632 Abs. 2 BGB bestimmt werden. Im Streitfall wird dazu die Einholung eines Sachverständigengutachtens notwendig sein.

Eine Regelung für Honorare unterhalb des niedrigsten Tafelwertes der anrechenbaren Kosten gibt es nicht. Es gibt somit auch in diesen Fällen

<sup>344</sup> Vgl. BGH BauR 2006, 693 (696); Locher/Koebler/Frik/Koebler HOAI § 7 Rn. 83.

<sup>345</sup> Locher/Koebler/Frik/Koebler HOAI § 7 Rn. 84.

<sup>346</sup> Schriftenreihe Heft 14 (August 2016).

<sup>347</sup> Abrufbar unter <https://www.vbv-bw.de/pb/Lde/Startseite/Service/RiFT+Bund> (10.1.2021).

<sup>348</sup> BGH, BauR 2004, 1614; aA offenbar OLG Düsseldorf BauR 2002, 1726 (1730), BeckRS 2001, 30200033.

keinen Mindest- und Höchstsatz. Möglich ist es auch nicht, denjenigen für anrechenbare Kosten des niedrigsten Tafelwertes zugrunde zu legen<sup>349</sup>. Die Parteien waren daher auch nach bisherigem Recht in der Honorarvereinbarung völlig frei und konnten auch mündlich sowie nach Auftragserteilung das Honorar wirksam vereinbaren. Anderenfalls stand dem Auftragnehmer wiederum nur die übliche Vergütung, § 632 Abs. 2 BGB, zu.

### 6.6.7 Vereinbarungsmöglichkeiten nach der HOAI 2021

- 415** Die Parteien können wegen des Wegfalls von Mindest- und Höchstsätzen sowie der Möglichkeit, die gesamte HOAI nicht mehr zu vereinbaren, jedwede Abweichung vom Honorartafelwert im Vertrag festlegen. Dies kann durch Ab- und Zuschläge erfolgen. Es kann theoretisch auch die Honorartafel eines anderen Leistungsbildes zugrunde gelegt werden, wenn diese den Intentionen der Parteien eher entspricht. Es können die anrechenbaren Kosten von zwei Leistungsbildern addiert und nach der dann festzulegenden Honorartafel eines der Leistungsbilder honoriert werden.
- 416** Auch im Sonderfall, der sich aus der Anwendung des § 46 Abs. 4 und 5 HOAI 2021 ergibt, können die Parteien eine angemessene freie Vereinbarung treffen. Für den Fall, dass die anrechenbaren Kosten für die Leistungsphasen 1–7 und 9 innerhalb der Tafelwerte des § 48 Abs. 1 HOAI 2021 liegen, die anrechenbaren Kosten für die Leistungsphase 8 hingegen außerhalb der Tafelwerte kommen, war es in der Vergangenheit problematisch, wie abzurechnen ist. Die Verordnung selbst hat diesen Fall nicht geregelt. Nunmehr können die Parteien lediglich für das Honorar der Leistungsphase 8 mit den ungeschmäleren anrechenbaren Kosten eine freie Vereinbarung festlegen, z.B. ein Pauschalhonorar oder eine Stundenaufwandsvergütung. Denkbar ist auch die Vereinbarung eines festen Prozentsatzes der ungeminderten anrechenbaren Kosten.
- 417** Für den Fall der Überschreitung oder Unterschreitung der Honorartafelwerte sollten die Parteien in jedem Fall vorab eine sachgerechte Regelung treffen, damit die in der Vergangenheit entstandenen Probleme von vornherein vermieden werden. Da bereits bisher schon freie Vereinbarungen für diese Fälle möglich waren, kann auf die Praxiserfahrungen zurückgegriffen werden, jedenfalls auf die vorbeschriebenen vertraglichen Möglichkeiten.

---

<sup>349</sup> Locher/Koebler/Frik/Koebler HOAI § 7 Rn. 94.